

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der Ude Folierungskonzepte GmbH, Am Straßbach 5, 61169 Friedberg**

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle – auch künftige – Lieferungen und Leistungen (im Folgenden: Lieferungen). Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur insoweit, als der Lieferer oder Leistende (im Folgenden: Lieferer) ihnen ausdrücklich zugestimmt hat.
 2. Angebote sind stets freibleibend. Sie werden erst durch schriftliche Bestätigung des Lieferers rechtswirksam und bleiben für die Zeit von drei Monaten – gerechnet vom Datum der Bestätigung – verbindlich. Alle Vereinbarungen, auch Nebenkosten, sonstige Zusätze oder nachträgliche Änderungen des Vertrages bedürfen zuzihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Lieferer. Beifügte Herstellererklärungen sind Teil der rechtsgeschäftlichen Vereinbarung.
 3. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behält sich der Lieferer seine eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Lieferers Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag dem Lieferer nicht erteilt wird, diesem auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Dies gilt entsprechend für Unterlagen des Bestellers; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen der Lieferer zulässigerweise Lieferungen oder Zuarbeiten übertragen hat.
 4. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.
- § 2 Preise und Zahlungsbedingungen
1. Alle Rechnungsbeträge (Nettopreis, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer) sind, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug in einer Summe zahlbar.
 2. Die Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
 3. Die im Angebot des Lieferers genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsanfrage zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben. Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Bestellers werden dem Besteller berechnet. Skizzen, Entwürfe, Muster und sonstige Vorarbeiten, die vom Besteller veranlasst sind, werden berechnet, auch wenn der Auftrag nicht erteilt wird.
 4. Hat der Lieferer die Aufstellung oder Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Besteller neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reisekosten, Kosten für den Transport des Werkzeuges, sonstige Aufstellungs- und Montagematerialien und des persönlichen Gepäcks sowie Auslösungen.
 5. Zahlungen sind frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten.
 6. Der Besteller kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen aufrechnen.
 7. Gerät der Besteller mit der Zahlung einer Rechnung in Verzug, so werden alle weiteren Rechnungen, unabhängig von deren Ausstellungsdatum oder zuvor getroffener anderweitiger Vereinbarungen, sofort zur Zahlung fällig.
- § 3 Eigentumsvorbehalt
1. Die Gegenstände der Lieferungen bleiben Eigentum des Lieferers bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die dem Lieferer zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20% übersteigt, wird der Lieferer auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.
 2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsbereicherung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.
 3. Veräußert der Besteller die Lieferung oder Teile der Lieferung weiter, so tritt er bereits jetzt dem Lieferer seine künftigen Forderungen aus der Wiederveräußerung gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten – einschließlich etwaiger Saldo-Forderungen – sicherungshalber ab, ohne dass es noch späterer besonderer Erklärungen bedarf. Der Lieferer nimmt die Abtretung an. Wird die Lieferung oder Teile der Lieferung zusammen mit anderen Gegenständen weiter veräußert, ohne dass für die Lieferung oder Teile der Lieferung ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Besteller dem Lieferer mit Vorrang vor der übrigen Forderung denjenigen Teil der Gesamtpfändung ab, der dem vom Lieferer in Rechnung gestellten Preis der Lieferung oder Teile der Lieferung entspricht. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Besteller dem Lieferer die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhandigen.
 4. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller den Lieferer unverzüglich zu benachrichtigen.
 5. Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt; der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. Die Rücknahme bzw. Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts erfordert keinen Rücktritt des Lieferers; in diesen Handlungen oder einer Pfändung der Vorbehaltsware durch den Lieferer liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der Lieferer hätte dies ausdrücklich erklärt.
- § 4 Fristen für Lieferungen; Verzug
1. Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn der Lieferer die Verzögerung zu vertreten hat.
 2. Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf unvorhersehbare Ereignisse zurückzuführen, die den Lieferer oder dessen Zulieferanten betreffen, und die durch den Lieferer auch mit der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abgewendet werden konnte (z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Naturgewalten, Unfälle, sonstige Betriebsstörungen oder Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Betriebsstoffe oder Vormaterialien), verlängern sich die Fristen angemessen.
 3. Kommt der Lieferer in Verzug, kann der Besteller – sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5% insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.
 4. Sowohl Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Nr. 3 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer dem Lieferer etwa gesetzeten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird, ferner nicht bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; insoweit haftet der Lieferer nur auf den nach Art der Lieferung vorhersehbaren vertragstypischen unmittelbaren Durchschnittsschaden. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung vom Lieferer zu vertreten ist.
 5. Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen des Lieferers innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt oder auf der Leistung besteht.
 6. Ein dem Besteller oder Lieferer zustehendes Rücktrittsrecht erstreckt sich grundsätzlich nur auf den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages. Sind die bereits erbrachten Teillieferungen für den Besteller unverwendbar, ist er zum Rücktritt vom gesamten Vertrag berechtigt.
- § 5 Gefahrenübergang
1. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Besteller über:
 - bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers werden Lieferungen vom Lieferer gegen die üblichen Transportrisiken versichert.
 - bei Lieferungen auf Aufstellungen oder Montage am Tage der Übernahme
 2. Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Besteller aus sonstigen Gründen in Abnahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Besteller über.
- § 6 Aufstellung und Montage
- Für die Aufstellung und Montage gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen:
1. Der Besteller hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:
 - die zur Montage und Aufstellung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen.
 - Energie und Wasser an der Aufstellungsstelle und/oder Montageort einschließlich Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung.
 - bei dem Mitbewahren der Aufstellung der Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschleißbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der Besteller zum Schutz des Besitzes des Lieferers und des Montagepersonals am Aufstellungs- und/oder Montageort die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde.
 2. Vor Beginn der Aufstellung und/oder der Montage müssen sich für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Bestellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues so weit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung und/oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.
 3. Verzögern sich die Aufstellung und/oder die Montage durch nicht vom Lieferer zu vertretende Umstände, so hat der Besteller in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen des Lieferers und/oder Aufstellung-/Montagepersonals zu tragen.
 4. Der Besteller hat dem Lieferer täglich die Dauer der Arbeitszeit des Aufstellungs-/Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung bzw. Montage unverzüglich zu bescheinigen.
 5. Verlangt der Lieferer nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung, so hat sie der Besteller innerhalb von einer Woche vorzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Lieferung in Gebrauch genommen wird.
 6. Der Lieferer haftet nicht für die Arbeiten seines Personals, soweit die Arbeiten nicht mit der Lieferung und der Aufstellung und/oder Montage zusammenhängen und soweit dieselben vom Besteller veranlasst sind.
- § 7 Entgegennahme
- Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.
- § 8 Sachmängel
- Für Sachmängel haftet der Lieferer wie folgt:
1. Diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl des Lieferers unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist – ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer – einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag.
 2. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Abnahme.
 3. Der Besteller hat Sachmängel gegenüber dem Lieferer unverzüglich schriftlich zu rügen. Beanstandete Teile sind dem Lieferer unter Beifügung eines Mängelberichtes zuzusenden.
 4. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Besteller kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist der Lieferer berechtigt, die ihm entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.
 5. Zunächst ist dem Lieferer stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.
 6. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß § 10 – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
 7. Der Lieferer haftet nicht für Schäden an vom Besteller gestellten Objekten (insbesondere Fahrzeuge), die aufgrund der besonderen Eigenart des Gewerks auch bei sachgerechter Montage entstehen können. Insbesondere haftet der Lieferer nicht für Einschnitte in die Oberfläche (hier insbesondere Lackeinschnitte) die aufgrund der geometrischen Gegebenheiten und der zu verwendeten Materialien (hier insbesondere Klebefolien) unumgänglich sind. Des Weiteren haftet der Lieferer nicht für Schäden die bei Folierungen bzw. deren Entfernung auftreten, die aufgrund eines nicht sachgemäßen Untergrundes bzw. fehlerhafter Oberfläche des zu bearbeitenden Objektes entstehen können.
 8. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer Einflüsse (z.B. chemische Einflüsse, Witterungseinflüsse, etc.) entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäß Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
 9. Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen den Lieferer bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.
 10. Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen § 10. Weitergehende oder andere als die in diesem § 8 geregelten Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.
- § 9 Unmöglichkeit; Vertragsanpassung
1. Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass der Lieferer die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Bestellers auf 10% des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
 2. Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von § 4 Nr. 2 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferer das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will er von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Kenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.
- § 10 Sonstige Schadensersatzansprüche
1. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers (im Folgenden: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
 2. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit dem vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- § 11 Gerichtsstand und anwendbares Recht
1. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Lieferers. Der Lieferer ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.
 2. Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit den vertraglichen Beziehungen zwischen Lieferer und Besteller gilt deutsches Recht.
- § 12 Verbindlichkeit des Vertrages
- Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferers bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in ihren übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.